

**Antrag des Synodalen von Rümker an die Landessynode zur Finanzierung der Gefängnis-
seelsorge**

Die Synode möge beschließen:

Die offensichtlich bestehende Deckungslücke bei der Finanzierung der Gefängnisseelsorge wird auch künftig auf der landeskirchlichen Ebene der EKM getragen.

Begründung

Mit den Unterlagen zur Haushaltsplanung des Jahres 2019 wurde den Kirchenkreisen, auf deren Gebiet sich eine Haftanstalt befindet und in deren Stellenplan Stellen bzw. Stellenanteile für Gefängnisseelsorge geführt werden, kurzfristig ein voraussichtlicher Eigenanteil an der Gefängnisseelsorge mitgeteilt. Dies geschah ohne Vorabinformation oder weitere Kommunikation, wobei es sich um vier- und fünfstellige Summen handelt. In der Gesamtsumme für alle betroffenen Kirchenkreise handelt es sich um 78.235 EUR.

Die Kirchenkreise haben keinerlei Einfluss auf die Standorte von Haftanstalten und können die Gestaltung der Refinanzierung der Gefängnisseelsorge durch die Bundesländer nicht mitgestalten. Sie übernehmen zwar als Anstellungsträger für die konkreten Pfarrstellen eine stellvertretende Verantwortung innerhalb eines gesamtkirchlichen seelsorgerlichen Engagements, für das die Fachaufsicht allerdings beim Landeskirchenamt liegt, erhalten hierfür jedoch keine weiteren Gelder, da diese Arbeit nach bisherigen Auskünften refinanziert war.

Im konkreten Fall des Kirchenkreises Gotha, bei dem 1,75 Stellen angesiedelt sind, liegen zudem Stellenanteile für die Absicherung der Gefangenen-Telefonseelsorge für den gesamten Bereich des Freistaates Thüringen.

Die Belastung einzelner Kirchenkreise für eine gesamtkirchliche Aufgabe, die sich nach einem solch zufälligen Prinzip verteilt, stellt diese im Vergleich zu den übrigen Kirchenkreisen schlechter und wäre unsolidarisch. Dies könnte im extremen Fall dazu führen, dass betroffene Kirchenkreise die entsprechenden Stellen aufheben, um diese Belastung zu vermeiden.

Langfristig sollte die Synode hierfür eine dauerhafte Klärung im Finanzgesetz herbeiführen und entweder dem Seelsorgereferat im Kirchenamt der EKM für die übergreifenden pastoralen und seelsorgerlichen Dienste auf der Ebene der gesamten Landeskirche ausreichende (zusätzliche) Finanzierung zur Verfügung stellen oder den entsprechenden Kirchenkreisen einen auskömmlichen Betrag für diese Aufgabe, die sie in Stellvertretung für die gesamte Kirche leisten, zuweisen.